

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 20. Januar 2011 — Strack/Kommission

(Rechtssache F-121/07) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Zuständigkeit des Gerichts — Zulässigkeit — Beschwerende Maßnahme)

(2011/C 72/53)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Guido Strack (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Aufhebung mehrerer Entscheidungen der Kommission, mit denen dem Kläger der unmittelbare und vollständige Zugang zu verschiedenen ihn betreffenden Akten verweigert wird, und Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 315 vom 22.12.2007, S. 50.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 20. Januar 2011 — Strack/Kommission

(Rechtssache F-132/07) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Art. 17, 17a und 19 des Statuts — Antrag auf Genehmigung der Verbreitung von Dokumenten — Antrag auf Genehmigung der Veröffentlichung eines Textes — Antrag auf Erteilung der Zustimmung zur Verwendung von Tatsachen vor nationalen Justizbehörden — Zulässigkeit)

(2011/C 72/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Guido Strack (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Aufhebung mehrerer ablehnender Entscheidungen der Kommission über den Antrag des Klägers auf Genehmigung zur Veröffentlichung bestimmter Dokumente und zur Erstattung einer Strafanzeige gegen (ehemalige) Kommissionsmitglieder und gegen Bedienstete der Kommission sowie Antrag auf Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Strack trägt sämtliche Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 107 vom 26.4.2008, S. 44.

Klage, eingereicht am 22. Oktober 2010 — Gross u. a./Gerichtshof

(Rechtssache F-106/10)

(2011/C 72/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ivo Gross (Luxemburg, Luxemburg) u. a. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Kayser)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der in den Gehaltsberichtigungen der Kläger für den Zeitraum Juli bis Dezember 2009 und in den seit dem 1. Januar 2010 erstellten Gehaltsabrechnungen übernommenen Entscheidungen im Rahmen der jährlichen Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten auf der Grundlage der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 des Rates vom 23. Dezember 2009

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidungen der Anstellungsbehörde über die Angleichung der Gehälter der Kläger, wie sie sich in den im Jahr 2010 verteilten rückwirkenden Abrechnungen zur Gehaltsangleichung 12/2009, den Gehaltsabrechnungen 1/2010, 2/2010, 3/2010, 4/2010, 5/2010, 6/2010, 7/2010, 8/2010 und 9/2010 sowie in allen danach bis zum Zeitpunkt der diese Instanz endgültig beendenden Entscheidung, erstellten Gehaltsabrechnungen widerspiegeln, aufzuheben, soweit darin rechtswidrig ein Wert für die Gehaltsangleichung von 1,85 % anstelle eines Werts von 3,7 % angewendet wird;

— dem Gerichtshof die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 2. November 2010 — AT/EACEA

(Rechtssache F-113/10)

(2011/C 72/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: AT (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Blot und C. Bernard-Glanz)

Beklagte: Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ (EACEA)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Klage, erstens, auf Aufhebung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung (REC) der Klägerin für den Zeitraum 1. Juni bis 31. Dezember 2008, zweitens, auf Aufhebung der Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde (AHCC), mit der der befristete Arbeitsvertrag der Klägerin vorzeitig aufgelöst wurde, und, drittens, auf Ersatz des entstandenen Schadens

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihren REC 2008, wie er durch die Entscheidung der AHCC vom 29. Oktober 2009 erlassen wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung der AHCC vom 12. Februar 2010, mit der diese ihr Beschäftigungsverhältnis aufgelöst hat, aufzuheben und, soweit erforderlich,
- die ihre Beschwerden gegen den REC 2008 zurückweisende Entscheidung der AHCC und die Entscheidung über die Auflösung aufzuheben; die EACEA zur Zahlung eines Betrags zu verurteilen, der nicht unter dem Betrag ihres Gehalts (und allen in den BSB vorgesehenen Vergünstigungen) liegt, berechnet ab ihrem Ausscheiden aus dem Dienst am 12. Februar 2010 bis zum Zeitpunkt ihrer Wiedereingliederung in die Agentur nach Aufhebung der Auflösungsentscheidung, als Ersatz des beruflichen und finanziellen Schadens, zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen ab Verkündung des zu erlassenden Urteils;
- die EACEA zur Zahlung eines vorläufig mit 10 000 Euro bezifferten Betrags als Ersatz des physischen Schadens, zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen ab Verkündung des zu erlassenden Urteils, zu verurteilen;

— die EACEA zur Zahlung eines vorläufig und nach billigem Ermessen mit 50 000 Euro bezifferten Betrags als Ersatz des immateriellen Schadens, zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen ab Verkündung des zu erlassenden Urteils, zu verurteilen;

— jedenfalls die EACEA zur Zahlung eines vorläufig und nach billigem Ermessen mit 10 000 Euro bezifferten Betrags als Ersatz des Schadens, der durch die Überschreitung der angemessenen Frist bei der Erstellung des REC 2008 entstanden ist, zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen ab Verkündung des zu erlassenden Urteils, zu verurteilen;

— der EACEA die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 15. November 2010 — AR/Kommission

(Rechtssache F-120/10)

(2011/C 72/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: AR (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodriguez, C. Bernard-Glanz und A. Blot)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des EPSO, die Klägerin vom internen Auswahlverfahren COM/INT/EU2/10/AD5 für AD-Beamtinnen und -Beamte bulgarischer oder rumänischer Staatsangehörigkeit wegen Nichtbestehens der Zulassungstests auszuschließen, sowie der auf ihre Beschwerde ergangenen Entscheidung, ihr die Wiederholung der Zulassungstests für das genannte Auswahlverfahren zu gestatten

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Europäischen Amts für Personalauswahl (EPSO) vom 31. März 2010, sie vom internen Auswahlverfahren COM/INT/EU2/10/AD5 auszuschließen, aufzuheben, um ihr die Teilnahme an den Prüfungen zu ermöglichen;
- die am 3. August 2010 von der Anstellungsbehörde erlassene Entscheidung aufzuheben, soweit sie ihrer Beschwerde nicht vollständig stattgibt;